



# HESSISCHER LANDTAG

02. 03. 2015

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Degen (SPD) vom 08.01.2015**

**betreffend Formulare zum Übergang auf eine weiterführende Schule**

**und**

**Antwort**

**des Kultusministers**

### **Vorbemerkung des Fragestellers:**

Laut Zeitungsberichten haben sich Eltern und Lehrkräfte darüber beklagt, dass in einem neuen Formular des Staatlichen Schulamts Wiesbaden bei Übergang ihres Kindes auf eine weiterführende Schule von Eltern nur der Bildungsgang, nicht aber die Schulform, angekreuzt werden könne. Bestehe allerdings der Wunsch nach dem Besuch einer Integrierten Gesamtschule (IGS), die bekanntermaßen mehrere Bildungsgänge anbietet, sei dies nur durch die Nennung der konkreten Schulen als Erst-, Zweit- oder Drittwunsch kenntlich zu machen. Eine solche Vorgehensweise benachteiligt die Schulform der IGS, da eine detaillierte Kenntnis der regionalen Schullandschaft mit einer Vielzahl von Schulformen und Organisationsformen notwendig ist, um diese zu überblicken und auf der Basis des Schulnamens eine qualifizierte Entscheidung treffen zu können. Zudem läuft ein solches Vorgehen dem Prinzip der IGS, die Verbindlichkeit des gewählten Bildungsgangs weitgehend offen zu halten, zuwider.

### **Vorbemerkung des Kultusministers:**

Die Grundsätze zur Wahl des weiterführenden Bildungsgangs sind in § 77 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) geregelt; die Grundsätze zur Aufnahme in eine Schule werden in § 70 HSchG dargelegt. Die weiteren Ausgestaltungen finden sich in den §§ 8 - 11 und 14 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011.

Zwei wesentliche Aspekte sind hierbei insbesondere hervorzuheben: Die Beratung bzw. Information der Eltern bezogen auf die Wahl des Bildungsgangs und regionale Unterschiede der Bildungslandschaft in den einzelnen Schulamtsbezirken.

Nach § 10 VOGSV finden vor den Weihnachtsferien in der Jahrgangsstufe 4 Elternversammlungen statt, in denen die Grundschulen gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern aller in Frage kommenden Schulformen der Sekundarstufe I über die vorhandenen Angebote umfassend informieren. Darüber hinaus stellen Schulämter beispielsweise Listen über die weiterführenden Schulen zur Verfügung oder informieren durch zusätzliche Elternbriefe eingehend über das Anmeldeverfahren und über das Verfahren bei der Notwendigkeit von Lenkungsmaßnahmen. Die Tätigkeit der Schulämter erstreckt sich somit nicht nur auf die Erstellung des Anmeldebogens, sondern auf das gesamte Beratungswesen einschließlich telefonischer oder schriftlicher Einzelberatungen während des gesamten Verfahrens. Damit wird für eine umfassende Information der Eltern gesorgt, die das Ausfüllen des Anmeldebogens erleichtert.

Gemäß § 77 Abs. 3 HSchG haben die Eltern bei der Wahl des weiterführenden Bildungsganges Anspruch auf eingehende Beratung. Sie teilen ihre Entscheidung der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer der abgehenden Jahrgangsstufe mit. Zur Entscheidung nimmt die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters schriftlich Stellung. Die Stellungnahme muss eine Empfehlung für den Bildungsgang oder die Bildungsgänge enthalten, für den oder für die die Eignung der Schülerin oder des Schülers gegeben ist (...). Dies gilt auch bei der Wahl einer Förderstufe, Mittelstufenschule oder einer schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule. Ist bei der Wahl einer Förderstufe oder einer schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule die Aufnahme in eine Förderstufe oder in eine integrierte Gesamtschule nicht möglich, gilt dennoch die Wahl der Eltern betreffend den Bildungsgang. Hieraus wird deutlich, dass die Anmeldung in eine weiterführende Schule zwingend die Angabe der Eltern über den gewählten Bildungsgang enthalten muss, und zwar zunächst unabhängig von ihrem Wunsch nach der schulformbezogenen oder der integrierten Organisationsform.

Eine zusätzliche Angabe über Letzteres muss nicht zwingend gesondert erfolgen, da diese Wahl der Eltern bereits durch die Angabe der gewünschten Schulen deutlich dokumentiert wird. Auch wünschen Eltern nicht selten in ihrem Erst- und Zweitwunsch Schulen unterschiedlicher Organisationsformen. So wird beispielsweise im Erstwunsch die Aufnahme an einer bestimmten IGS beantragt, im Zweitwunsch die Aufnahme an einem bestimmten Gymnasium. Damit wollen diese Eltern deutlich machen, dass sie nicht vorrangig eine bestimmte Organisationsform, sondern eine oder zwei bestimmte Schulen wünschen, und zwar in der genannten Priorität.

Bedingt durch regionale Unterschiede der Bildungslandschaft in den einzelnen Schulamtsbezirken sind die Anmeldebögen regional unterschiedlich gestaltet, je nach Bildungsangeboten und nach Erfahrungen mit der Erforderlichkeit von Lenkungsmaßnahmen. So verfügen einzelne Versuchsschulen über ein zeitlich vorgezogenes, eigenes Anmeldeverfahren: Diese Schulen werden dann im regulären Anmeldeverfahren (Anmeldeschluss bis 5. März) nicht mehr berücksichtigt. In einzelnen Schulamtsbereichen ist eine Lenkung wegen Überschreitung der Aufnahmekapazität überhaupt nicht, in anderen nur in geringem Umfang, in einzelnen (wenigen) in erheblichem Umfang erforderlich; aus diesem Grund sehen die Anmeldeformulare in der Regel nur einen Erst- und Zweitwunsch, in einzelnen Schulamtsbezirken dagegen auch einen Drittwunsch vor. Schließlich gibt es Schulämter, in deren Aufsichtsbereich keine IGS existiert.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Seit wann ist der Landesregierung der Einsatz des genannten Formulars bekannt?

Aufgrund der regional unterschiedlichen Schulangebote sind die Staatlichen Schulämter für ihren Aufsichtsbereich zuständig für die Koordination der Übergangsverfahren und die Erstellung von erforderlichen Unterlagen. Dies geschieht in Eigenverantwortung des jeweiligen Amtes; eine Verpflichtung zur Vorlage der erstellten Unterlagen bei der vorgesetzten Behörde besteht bisher nicht. Im Sinne der Qualitätssicherung und -entwicklung werden die Staatlichen Schulämter in den kommenden Monaten für Standards sorgen.

Frage 2. An welchen Schulämtern wird ein solches Formular verwendet, das den gewünschten Besuch einer Integrierten Gesamtschule als Schulform, die mehrere Bildungsgänge integriert anbietet, nicht explizit gleichwertig mit anderen Schulformen aufführt?

Die deutliche Mehrheit der vorgelegten Anmeldeformulare führt die IGS explizit als anzukreuzende Schul-/Organisationsform an. In den übrigen Anmeldeformularen wird die gewünschte übergreifende Organisationsform durch die Nennung der einzelnen Schulen (Erst- bis Drittwunsch) impliziert.

Frage 3. Wie interpretiert die Landesregierung den Elternwunsch, wenn als Bildungsgang der gymnasiale Bildungsgang angekreuzt wird, als Wunschschulen ausschließlich integrierte Gesamtschulen aufgeführt werden?

Die Eltern wählen zunächst den gymnasialen Bildungsgang, nach Möglichkeit an einer IGS. Hier entscheiden sich die Eltern ganz bewusst für die integrierte Schulform und gehen zumindest zunächst von der Eignung ihres Kindes für den gymnasialen Bildungsgang aus. Bei einer eventuell erforderlichen Lenkung sollte der Wunsch nach der integrierten Schulform berücksichtigt werden, soweit er nicht den nach dem Schulgesetz vorrangigen Kriterien einer Lenkung widerspricht (§ 70 HSchG und § 14 VOGSV).

Frage 4. Wie wird verfahren, wenn eine Einschulung auf die genannten Wunschschulen nicht möglich ist?

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, sind bei den Aufnahmeentscheidungen die in § 70 Abs. 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes festgelegten Grundsätze zu beachten:

Gemäß § 70 Abs. 2 HSchG kann die Aufnahme in eine Schule abgelehnt werden, wenn die Zahl der Anmeldungen ihre Aufnahmekapazität überschreitet oder niedriger als der für die Bildung einer Klasse oder Gruppe festgelegte Mindestwert liegt oder die Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde zur Klassenbildung nach den für die Unterrichtsversorgung zur Verfügung stehenden personellen Möglichkeiten einer Aufnahme entgegen stehen.

Nach § 70 Abs. 3 HSchG sind bei der Entscheidung über die Aufnahme vorrangig die Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, die an ihrem Wohnort oder in dessen Umgebung keine angemessene schulische Ausbildungsmöglichkeit haben oder die auf Grund der Verkehrsverhältnisse die für sie in Betracht kommende Schule nur unter erheblichen Schwierigkeiten erreichen können oder bei denen besondere soziale Umstände vorliegen oder deren Eltern eine bestimmte Sprachenfolge oder den Besuch einer Schule mit einem vom Kultusministerium bestätigten besonderen Schwerpunkt wünschen.

Bestehen im Bereich eines Schulträgers mehrere Schulen mit dem gewählten Bildungsgang und übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Kapazität einer Schule, finden unter dem Vorsitz einer oder eines Beauftragten des Staatlichen Schulamts Dienstbesprechungen der Schulleiterinnen und Schulleiter der betroffenen weiterführenden Schulen statt, bei denen diese sich unter pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten und möglichst weitgehender Berücksichtigung der von den Eltern geäußerten Wünsche sowie gemäß § 70 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes über die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Schulen untereinander abstimmen. Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers und des Kreis- oder Städtelternbeirates sind einzuladen und anzuhören.

Nach Abschluss des Verfahrens teilen die Leiterinnen und Leiter der aufnehmenden Schulen den Eltern in allen Fällen des Übergangs unverzüglich schriftlich die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers mit und unterrichten die zuletzt besuchte Schule von der Aufnahme (§14 Abs.2 und 3 VOGSV).

Frage 5. Zählt in einem solchen Fall ausschließlich der gewählte Bildungsgang für Lenkungsmaßnahmen bzw. wie wird dann dem Wunsch nach einer integrierten Schulform Rechnung getragen, wenn dieser gar nicht schriftlich dokumentiert ist?

Durch die Nennung der gewünschten Schulen (Erst- bis Drittwunsch) wird die gewünschte Schulform dokumentiert. Diesem Wunsch wird nach Möglichkeit entsprochen.

Frage 6. Wie ist gemäß des genannten Formulars zu verfahren, wenn aus Elternsicht für verschiedene Unterrichtsfächer unterschiedliche Bildungsgänge empfehlenswert erscheinen?

In solchen Fällen erfolgt eine professionelle Beratung an den Grundschulen.

Frage 7. Weshalb wird im genannten Formular nicht nach der Organisationsform G8 oder G9 unterschieden bzw. wie wird dem Elternwillen hier Rechnung getragen?

Die Eltern verdeutlichen ihren Wunsch über die Anwahl einer bestimmten Schule, die über die entsprechende Organisationsform verfügt (G8, G9 oder Parallelangebot). Dem Elternwunsch wird nach Möglichkeit entsprochen unter Berücksichtigung der bereits genannten Vorgaben (siehe Antwort zu Frage 4).

Frage 8. Welche Maßnahmen hat das Landesschulamt seit seiner Gründung unternommen um das Formular bei Einschulungsverfahren hessenweit einheitlich zu regeln?

Es wird grundsätzlich auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen. Zur Erreichung der allgemeinen Zielsetzung eines möglichst einheitlichen Verwaltungshandelns ist angestrebt, Unterlagen bezüglich der Übergänge in weiterführende Schulen zukünftig zu vereinheitlichen. Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass auch eine Abstimmung mit allen Schulträgern in Hessen erfolgen muss.

Frage 9. Welchen Nachbesserungsbedarf bezüglich des genannten Formulars sieht die Landesregierung?

In dem Wiesbadener Antragsformular wird durch die ausdrückliche Nennung der gewünschten Schulen (Erst- bis Drittwunsch) gleichzeitig der Elternwille hinsichtlich der Schulform dokumentiert. Wählen die Eltern also Schulen mit schulformübergreifender Organisationsform (IGS), kann davon ausgegangen werden, dass diesem Wunsch - wenn irgend möglich - entsprochen wird. Im Zuge der in Frage 8 angesprochenen Standardisierung wird zu prüfen sein, wie das Antragsformular noch deutlicher formuliert werden kann, um den Elternwunsch nach der Organisationsform zu betonen, ohne Raum für Interpretationsmöglichkeiten im Rahmen eines Lenkungsverfahrens zu geben. Dabei muss der Elternwille eindeutig und zweifelsfrei erkennbar sein.

Wiesbaden, 19. Februar 2015

**Prof. Dr. Ralph Alexander Lorz**